

Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 5. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

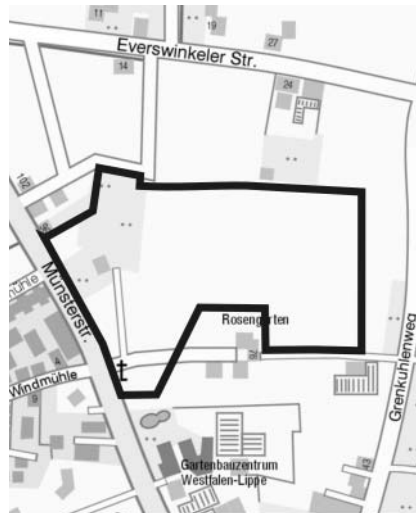
Münster, den 7. April 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich östlich Münsterstraße im Stadtteil Wolbeck

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 3. 2005 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 6. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 18. 4. bis 18. 5. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes;

- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-güter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründungsentwurf) auch bei der Bezirksverwaltung Südost in Wolbeck, Am Steintor 50, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 7. April 2005

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Genehmigung und Wirksamkeit der 8. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Zum Guten Hirten / Maikottenweg

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 8. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

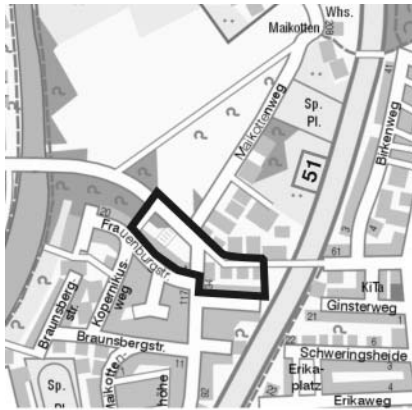
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 8. 12. 2004 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 11. März 2005
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5101-07/04
I. A.

L.S. Dudziak

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 8. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 8. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 7. April 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt V: Zentrum Nord – nördlich Landesversicherungsanstalt

Die vom Rat der Stadt Münster am 9. 2. 2005 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt V: Zentrum Nord – nördlich Landesversicherungsanstalt wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt V: Zentrum Nord – nördlich Landesversicherungsanstalt in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt V ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 V

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 7. April 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck – Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelschove

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 3. 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelschove ist im Bereich südlich der St. Anna Kirche gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396

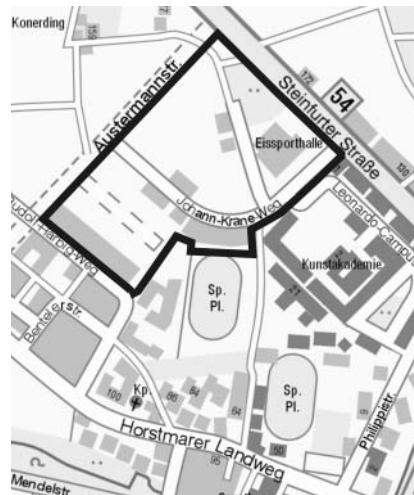
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 7. April 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 3. 2005 folgenden Beschluss gefasst:



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 409

Der Bebauungsplan Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße ist gemäß § 2 (1) und § 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 409 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

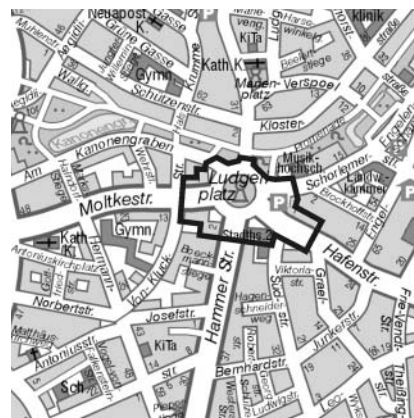
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 7. April 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 3. 2005 folgenden Beschluss gefasst:



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 452

Der Bebauungsplan Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch aufzuheben.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 452 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 7. April 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 463: Wolbeck – Gewerbegebiet östlich der Münsterstraße / Grenkühlenweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 3. 2005 folgenden Beschluss gefasst:

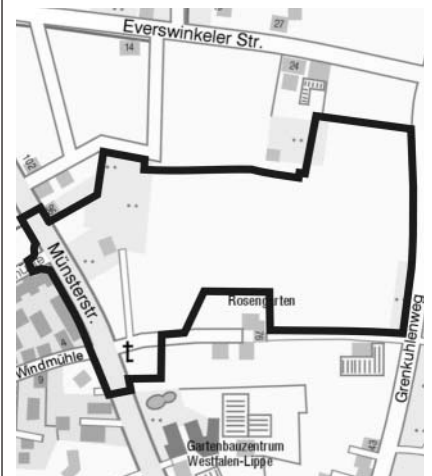
Für den Bereich Wolbeck – Gewerbegebiet östlich der Münsterstraße / Grenkühlenweg ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan zur Festsetzung eines Gewerbegebietes, der überbaubaren Grundstücksflächen, des Maßes der baulichen Nutzung und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck Kspl.
Flur 2, Teile der Flurstücke 268, 275, 284, 322,

Flur 19, Flurstücke 28 - 32, 39, 40, 44, 45, 47, 48, Teile der Flurstücke 18, 24, 27, 33, 37, 46, 49 - 51,

Gemarkung Wolbeck Stadt
Flur 1, Teile der Flurstücke 2971, 3180.



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 463

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 7. April 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 463: Wolbeck – Gewerbegebiet östlich der Münsterstraße / Grenkuhlenweg

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 463 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck Kspl.
Flur 2, Teile der Flurstücke 268, 275, 284, 322,

Flur 19, Flurstücke 28 - 32, 39, 40, 44, 45, 47, 48, Teile der Flurstücke 18, 24, 27, 33, 37, 46, 49 - 51,

Gemarkung Wolbeck Stadt
Flur 1, Teile der Flurstücke 2971, 3180.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 463 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 463 liegt vom 18. 4. bis 18. 5. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden,

Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;

- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch bei der Bezirksverwaltung Südost in Wolbeck, Am Steintor 50 und im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 7. April 2005

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 471: Amelsbüren – südlich Wiedaustraße

Der vom Rat der Stadt Münster am 9. 2. 2005 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 471 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 471 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 471 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 471

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 7. April 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 494: Wolbeck – Gewerbegebiet südlich Wolbecker Windmühle / östlich Hofkamp

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 3. 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich südlich Wolbecker Windmühle / östlich Hofkamp im Stadtteil Wolbeck ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch u.a.



Übersichtsplan Nr. 12 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 494

zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck Stadt
Flur 1, Flurstücke 621, 752, 2228, 2429, 2431, 2432, 3101, 3102
Teile der Flurstücke 2546, 2547, 3078

Gemarkung Wolbeck KspI.
Flur 2, Teil des Flurstücks 278

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 12 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

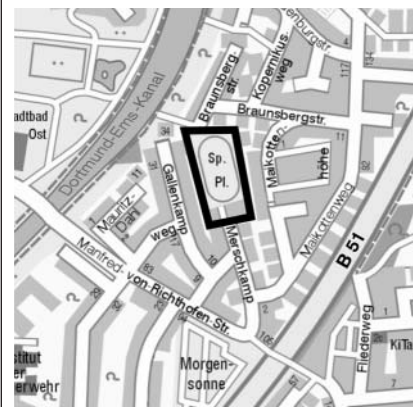
Münster, den 7. April 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Genehmigung und Wirksamkeit der 1. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Merschkamp / Braunsbergstraße im Stadtteil St. Mauritz

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 1. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 8. 12. 2004 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.



Übersichtsplan Nr. 13 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des fortgeschriebenen Bebauungsplanes

Münster, den 17. März 2005
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5101-05/04
I. A.

L.S. Krause

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 13 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

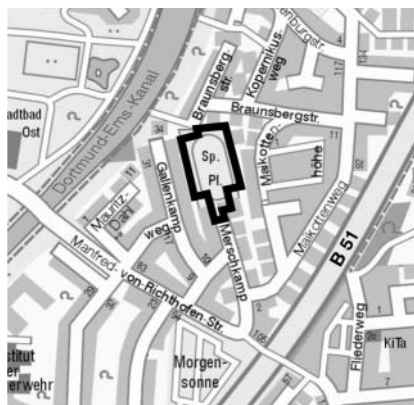
Münster, den 7. April 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 469: St. Mauritz – Merschkamp / Braunsbergstraße

Der vom Rat der Stadt Münster am 8. 12. 2004 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 469 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 469 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung



Übersichtsplan Nr. 14 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 469

tion Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 469 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 14 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrecht-

liche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 7. April 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Fischerprüfung

In der Zeit vom **27. Juni bis voraussichtlich 6. Juli 2005** findet bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Münster eine Fischerprüfung statt.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens dreizehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen ständigen Wohnsitz hat.

Anmeldeformulare erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Stadthaus 1, Zimmer 582, Tel. 4 92 - 32 13. Dort kann auch die Prüfungsgebühr von 30,00 € eingezahlt werden. Anmeldungen sind bis zum 27. Mai 2005 möglich.

Münster, den 1. April 2005
I. A.

Koch

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der am Donnerstag, dem 14. 4. 2005 um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Sandrufer Baum“ stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Sprakel laden wir hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Vorlage des Kassenberichts und des Haushaltsplans
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
5. Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdgeldes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Aussprache zur Jagdverpachtung 2006

- 8. Eventuelle Neuverpachtung
- 9. Verschiedenes

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Münster, im März 2005
Franz Schulze-Sprakel

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 343921102

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 31. März 2005
Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 308223460

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 29. März 2005
Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand



Die Stadtwerke Münster informieren:

Sehr geehrte/r Fernwärmekunden/innen,
ab dem 1. April 2005 ändern sich aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeversorgung aus erdgasbetriebenen Heizzentralen (GM Plus) folgende Preise in Euro. Die Preissteigerung um 6 %, für einen Durchschnittskunden mit 1.500 Benutzerstunden, resultiert aus einer Grundpreiserhöhung um 7,8 % und einer Arbeitspreiserhöhung um ca. 5 %.

Mengenpreis	Cent/kWh
Endpreis ¹⁾	4,778
Nettopreis	4,119
Jahresgrundpreis	Euro/kW
Endpreis ¹⁾	36,05
Nettopreis	31,08
Heizwasserfehlmenge	Euro/m ³
Endpreis ¹⁾	9,76
Nettopreis	8,41
Verrechnungspreise	Euro/Jahr
Wärmezähler bis 1,5 m ³	Endpreis ¹⁾ 138,29
	Nettopreis 119,22
Wärmezähler bis 2,5 m ³	Endpreis ¹⁾ 222,62
	Nettopreis 191,91
Warmwasserzähler	Endpreis ¹⁾ 21,92
	Nettopreis 18,90
Elektronischer Heizkostenverteiler	Endpreis ¹⁾ 13,15
	Nettopreis 11,34

¹⁾ Endpreise einschließlich 16 % Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis. Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 01 80.2 000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im März 2005



Stadtwerke Münster

service rund um



Die Stadtwerke Münster informieren:

Sehr geehrte/r Fernwärmekunden/innen,
 ab dem 1. April 2005 ändern sich aufgrund der Erhöhung der Primärenergieträger auf dem Mineralöl- und Kohlemarkt im Referenzzeitraum 2. Halbjahr 2004 für die Fernwärmeversorgung in Münster aus dem Heizkraftwerk Hafen nachfolgende Preise. Die Preissteigerung um 10,44 % für einen Durchschnittskunden mit 1.500 Benutzungsstunden resultiert aus einer Grundpreiserhöhung um 0,19 % und einer Arbeitspreiserhöhung um 15,49 %.

Mengenpreis	Endpreis ¹⁾	Cent/kWh
	Nettopreis	3,810
	Endpreis ¹⁾	4,420
Jahresgrundpreis	Euro	
bis 10 kW	Endpreis ¹⁾	283,68
	Nettopreis	244,55
Jedes weitere kW	Endpreis ¹⁾	28,368
	Nettopreis	24,455
Heizwasserverluste	Euro/m ³	
	Endpreis ¹⁾	9,56
	Nettopreis	8,24
Verrechnungspreise	Euro/Jahr	
Qn = bis 0,75 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	100,36
	Nettopreis	86,52
Qn = 1,5 bis 2,5 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	154,42
	Nettopreis	133,12
Qn = 3,0 bis 6,0 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	200,74
	Nettopreis	173,05
Qn = 10,0 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	301,09
	Nettopreis	259,56
Qn ≥ 15,0 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	401,46
	Nettopreis	346,09

¹⁾ Endpreise einschließlich 16 % Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis. Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im März 2005



Stadtwerke Münster

service rund um



Die Westfälische Fernwärmeversorgung informiert:

Sehr geehrte/r Fernwärmekunden/innen,
 ab dem 1. April 2005 ändern sich aufgrund der Erhöhung der Primärenergieträger auf dem Mineralöl- und Kohlemarkt im Referenzzeitraum 2. Halbjahr 2004 für die Fernwärmeversorgung in Münster aus dem Heizkraftwerk Hafen nachfolgende Preise. Die Preissteigerung um 10,44 % für einen Durchschnittskunden mit 1.500 Benutzungsstunden resultiert aus einer Grundpreiserhöhung um 0,19 % und einer Arbeitspreiserhöhung um 15,49 %.

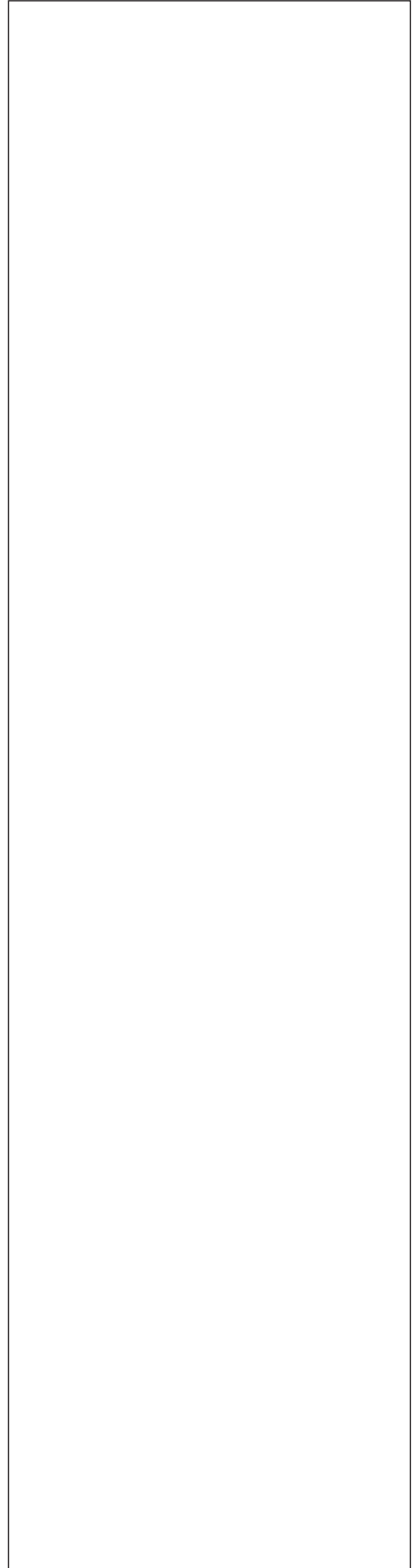
Mengenpreis	Endpreis ¹⁾	Cent/kWh
	Nettopreis	3,810
	Endpreis ¹⁾	4,420
Jahresgrundpreis	Euro	
bis 10 kW	Endpreis ¹⁾	283,68
	Nettopreis	244,55
Jedes weitere kW	Endpreis ¹⁾	28,368
	Nettopreis	24,455
Heizwasserverluste	Euro/m ³	
	Endpreis ¹⁾	9,56
	Nettopreis	8,24
Verrechnungspreise	Euro/Jahr	
Qn = bis 0,75 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	100,36
	Nettopreis	86,52
Qn = 1,5 bis 2,5 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	154,42
	Nettopreis	133,12
Qn = 3,0 bis 6,0 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	200,74
	Nettopreis	173,05
Qn = 10,0 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	301,09
	Nettopreis	259,56
Qn ≥ 15,0 m ³ /h	Endpreis ¹⁾	401,46
	Nettopreis	346,09

¹⁾ Endpreise einschließlich 16 % Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis. Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im März 2005

Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH



Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
- Presse- u. Informationsamt -,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen sind zu richten an:
Stadt Münster - Presse- und Informationsamt -.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22